seien, stellt er, mit Recht, nicht in Abrede. Bielmehr scheint er nach bem Inhalt einer bei ben Aften liegenden, von ihm verfakten Brofcbure als fein Berbienst binsichtlich bes Broblems ber Radiumuhr hauptsächlich in Anspruch zu nehmen, nach langen Berfuchen zuerst eine für die Herstellung biefer Uhr gewerblich verwendbare und namentlich zur Anbringung darauf taugliche Substanz gefunden zu haben. Allein in den Hauptanspruch des Patentes hat er hierüber gar nichts aufgenommen und der Unteranspruch enthält eine nähere Angabe nur soweit, als gesagt wird, die Leucht= maffe bestehe aus fristallinischem Schwefelzink, dem ein Radiumfalz augesett fei. Wollte in letterer Beziehung ein Erfindungsschut beansprucht werben, fo geschähe es wieberum für chemische Stoffe ftatt Berfahren, und im übrigen konnte bier von einem Erfindungs= schutz auch beshalb teine Rebe fein, weil friftallinischer Schwefelgint und Rabiumfalze zweifellos ichon vor ber Erteilung bes ftreis tigen Batentes bekannt waren und verwendet wurden, was auch ber Beklagte gar nicht bestritten hat. Zubem ließe ber Ausbruck "ein Rabiumfalg" die für die Beauspruchung eines Erfinderrechts erforderliche Beftimmtheit des zu schützenden Gegenstandes vermiffen. Endlich ift auch aus ber Batentbeschreibung in feiner Beziehung zu ersehen, bag ber Beklagte für bie Berftellung einer befondern Leuchtmaffe, die durch ihre Dienlichkeit für den angegebenen Zweck charakterisiert wäre, Erfinderschutz erlangen will. Ob er tatsächlich eine solche Masse ausfindig gemacht habe und in der Lage sei, ste praktisch zu verwenden, fällt bei ber Bestimmung bes Inhaltes der beanspruchten patentrechtlichen Befugnisse außer Betracht.

Hiernach könnte eine ersinderische Tätigkeit nur noch in der Art und Weise liegen, wie die Teile der Anzeigeeinrichtung mit der Leuchtmasse "versehen" werden. Hierüber enthält aber weder der Haupt- noch der Unteranspruch irgend welche Angabe. Aus der Patentbeschreibung ist in dieser Hinsicht zu entnehmen: Zunächst bestimmt der Beklagte, unter Berdeutlichung durch beigelegte Zeichenungen, die einzelnen Stellen an den Zissern von Uhren, wo die Leuchtmasse am zweckmäßigsten angebracht werde. Zu dieser Auswahl und Anordung bedurfte es aber sicherslich, was ihre technische Zweckmäßigseit anbetrisst, keiner ersinderisschen Tätigkeit, sondern es genügte die Anwendung eines gewöhnslichen Wasses von Geschicklichkeit und Ersahrung in solchen Dingen.

Das gleiche gilt, wenn ferner in der Patentbeschreibung bei einem der Aussührungsbeispiele bemerkt wird, daß das Zifferblatt mit ovalen Vertiesungen zur Aufnahme der Leuchtmasse versehen sei. Und wenn endlich an anderer Stelle gesagt ist, die Leuchtmasse werde an den Zeigern zweckmäßigerweise mit kollodiumhaltigen Stoffen befestigt, so liegt ohne Zweisel auch hierin kein Versahren, das als neu gelten könnte oder eine ersinderische Weee enthielte.

- 5. Muß somit bas angesochtene Patent wegen bes Mangels einer Ersindung als nichtig erklärt werden, so braucht auf den noch geltend gemachten Nichtigkeitsgrund der fehlenden gewerblichen Verwendbarkeit (Art. 16 Ziff. 3 PatG) nicht eingetreten zu werden.
- 6. Aus bem Gesagten ergibt sich endlich von felbst, daß zu ber eventuell beantragten Aktenvervollskändigung kein Anlaß vorliegt.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Mai 1912 in allen Teilen bestätigt.

105. Arfeil der I. Zivilabfeilung vom 21. Dezember 1912 in Sachen Teigwarenfabrik A.-G. Luzern,

Kl., Wiberbell. u. Ber.-Kl., gegen

A.-G. Maschinensabrik St. Georgen, Bell., Wiberfl. u. Ber.-Al.

Patentschutz: Interesse an der Nichtigkeitserklärung eines Patentes (Art. 10 a und 16 nPatG). — Würdigung der einzelnen Elemente der vom Patentinhaber beanspruchten Erfindung (Trocknungsapparat für Teigwaren) in Hinsicht auf die Frage der Schutzfähigkeit. — Mangelnde Schutzfähigkeit, insoweit der Patentinhaber davon abgesehen hat, für ein Element von erfinderischen Gehalten den Patentschutz zu verlangen. — Begriff der Verfahrenserfindung. Auch eine solche kann im Sinne des alten PatG Modelldarstellbarkeit besitzen. — Verneinung dieser bei dem hier fraglichen Verfahren. — Stellung des Bundesgerichts zu der Frage, inwiefern der kantonale Richter bei der Prüfung technischer Verhältnisse von einer Expertise absehen kann. — Prüfung, inwiefern ein bestimmtes technisches Prinzip oder die zu seiner Anwendung verwendeten Mittel einen technischen Fortsohritt enthalten.

A. — Durch Urteil vom 21. Juni 1912 hat das Handelss gericht des Kantons Zürich in vorliegender Streitsache erkannt:

"Die Patente Nr. 29,043, 37,008 und 43,359 ber Beklagten "und Wiberklägerin, sowie die Patente Nr. 19,958 und 19,958/353 "ber Klägerin und Wiberbeklagten werden als nichtig erklärt und "es wird den Parteien aufgegeben, dieselben löschen zu lassen."

B. — Gegen bieses Urteil haben beibe Parteien gültig bie Be-

rufung an bas Bunbesgericht ergriffen,

bie Klägerin und Wiberbeklagte mit ben Anträgen:

- 1. Das angesochtene Urteil sei aufzuheben, soweit die Widerstlage auf Nichtigerklärung und Löschung der klägerischen Patente Nr. 19,958 und 19,958/353 gutgeheißen wurde. Es sei die Widersklage vielmehr in vollem Umfange abzuweisen, in dem Sinne, daß auch weiterhin die klägerischen Patente rechtsverdindlich beim eidg. Amt für geistiges Eigentum eingetragen bleiben.
- 2. Entsprechend dem schon früher hierüber gestellten Begehren seine Akten durch eine Oberexpertise zu vervollständigen, vermittelst der die bereits der Borinstanz vorgelegten Fragen, aber auch die andere Frage zu beantworten sei, ob nicht die klägerischen Patente eine Ersindung schützen, die durch Wodell darstellbar sei;

bie Beklagte und Wiberklägerin mit ben Antragen:

- 1. Es sei die Klage gerichtet auf Nichtigerklärung der Patente Nr. 29,043, 37,008 und 43,359 abzuweisen.
- 2. Es seien, falls der Vorentscheid hinsichtlich der Nichtigerklärung der klägerischen Patente Nr. 19,958 und 19,958/353 nicht bestätigt würde, diese Patente auf den Umfang des deutschen Patentes Nr. 118,174 einzuschränken.
- 3. Falls die Gutheißung bieser Anträge auf Grund der jetzigen Aktenlage nicht zulässig sei, so seien die Akten zur Bervollständigung an die Borinstanz zurückzuweisen, im Sinne der vor dieser gestellten Anträge, namentlich der Einforderung eines neuen Gutsachtens.

Ein von der Klägerin eingereichtes Gutachten des Ingenieurs Mitter in Basel über die Patentfähigkeit ihrer von der Beklagten angesochtenen Patente ist durch Verfügung des Bundesgerichtspräsibenten als nach Art. 80 OG unzulässiges Beweismittel aus den Akten verwiesen worden.

C. — In der heutigen Berhandlung haben die Bertreter ber Parteien die gestellten Berufungsanträge erneuert und auf Abweissung der gegnerischen Begehren angetragen.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. - Die Klägerin, die "Teigwarenfabrit A.-G. Luzern" in Kriens verwendet zur Trodnung, b. b. zur Überführung der Teigwaren vom feuchten, plastischweichen in ben bürren, konservierbaren Zustand, einen Trocknungsapparat, der im wesentlichen folgendermaßen konstruiert ist: In einem großen Rasten befindet sich in ber Mitte ein abgebichteter Wagen mit Chassisfächern ober Schubladen, die zur Aufnahme des Trockengutes bestimmt sind und den ganzen Raum von oben bis unten füllen. Zwischen biesen Fächern und der Rückwand sowie der Vorderwand des Trockenkastens, in welcher sich die Tür befindet, liegt je ein leerer Luftraum. Durch einen im Rasten befindlichen Bentilator wird die Luft im hintern Luftschacht in Bewegung geset, und ba nach oben, unten ober vorn ein Ausweg nicht möglich ist, so wird sie den auf den Fächern liegenden Teigwaren entlang in den vordern Schacht gepreßt und gezwungen, fortwährend zu zirkulieren, wodurch die Teigmasse getrocknet wird. Je nachdem der Bentilator schneller ober weniger schnell geht, kann der Luftzug stärker oder weniger ftark gemacht werben. Beim Öffnen einer kleinen Klappe unten am Apparat wird es ermöglicht, frische trockene Luft in den Apparat eintreten zu lassen, während eine kleine Klappe oben am Apparat feuchte Luft austreten läßt.

Für diesen Trockenapparat hatten Jean Pberth, André Desange und Josef Alloatti am 6. April 1899 das deutsche Patent Nr. 118,174 für ein "Berfahren zum Trocknen von Maccaroni" erwirkt. Der Patentanspruch lautet: "Berfahren zum Trocksunen von Maccaroni unter Anwendung von erwärmter oder nicht "erwärmter Preßlust, deren Feuchtigkeitsgrad durch Zusührung "frischer Lust geregelt werden kann, dadurch gekennzeichnet, daß "durch die in Horden über einander geschichteten Maccaronivohre "von einem Bentilator ein beständiger, parallel zu den Maccaronis"rohren gerichteter Luststrom hindurchgetrieben wird." Gegenwärtige Inhaberin des deutschen Patentes 118,174 ist die Firma E. H. Knorr A.-G. Nahrungsmittelsabrik in Heilbronn, die es im Dezember 1902 von den Ersindern erworben hat.

Am 18. September 1899 hatten bie nämlichen Erfinder bas später ber Klägerin abgetretene schweizerische Patent Nr. 19,958 für einen Erodenapparat für Teigwaren (sechoir pour pates alimentaires: macaroni, vermicelle, autres pâtes de toutes formes ou dessins) erwirkt, mit folgenden Patentansprüchen: « 1. Un séchoir pour pâtes alimentaires: macaronis, vermi-» celles et autres pâtes de toutes formes ou dessins, com-» portant une armoire munie de cloisons permettant d'em-» piler une grande quantité de marchandise dans un espace » restreint, et combiné avec un ventilateur servant à établir » une circulation d'air dans l'armoire, à travers la marchan-» dise à sécher; 2. une forme d'exécution du séchoir carac-» térisé par la revendication 1, dont l'armoire est combinée » avec un dispositif permettant le chauffage de l'air y con-» tenu et avec un dispositif pour éliminer de cet air l'humi-» dité qu'il a enlevée de la marchandise à sécher; 3, une » forme d'exécution du séchoir caractérisé par la revendica-> tion 1, dont l'armoire est pourvue de portes disposées pour » laisser échapper au dehors une partie de l'air ayant tra-» versé la marchandise à sécher et mêler le surplus de cet » air avec de l'air sec pris hors de l'armoire, avant de le » faire repasser sur la marchandise à sécher. »

Am 2. Oktober 1900 hat die Klägerin, die damals noch die Firma Zentralschweizerische Teigwarenfabrik Aktiengesellschaft führte, dieses Patent von seinen Inhabern erworben. Am 21. Januar 1901 erwirkte sie selbst, gleichfalls noch unter der alten Firma, ein Zusappatent Kr. 19,958/353. Dieses bezieht sich auf die Aussgestaltung der Trockengestelle als Wagen mit Schubladen, Horden u. s. w., auf das dichte Einsehen der Wagen in den Kästen und auf die Einlage von Kissen zwischen die einzelnen Horden zum dichten. Die Patentansprüche werden folgendermaßen formuliert:

« 1. Une forme d'execution du séchoir caractérisé par la prevendication 1 du brevet N° 19,958, dans laquelle les cloisons destinées à recevoir la marchandise à sécher sont portées, d'une manière amovible, par un chariot ouvert à deux extrémités opposées dont l'une vient s'appliquer contre les bords d'une ouverture ménagée dans une cloisons de la contre les bords d'une ouverture ménagée dans une cloisons de la contre les bords d'une ouverture ménagée dans une cloisons de la contre les de la contre les des des de la contre les de

» son verticale séparant l'armoire en deux compartiments. » tandis que le ventilateur est placé dans une partie extrême » de l'armoire et est disposé pour aspirer l'air du comparti-» ment recevant le dit chariot et le refouler dans l'autre » compartiment pour le forcer à travers la marchandise à » sécher, l'armoire étant pourvue au moins d'un côté d'une » porte permettant d'y faire entrer ou d'en faire sortir le > chariot muni des cloisons: 2. une forme d'exécution du » séchoir caractérisé par la revendication 1. du brevet » Nº 19,958, dans laquelle les cloisons sont formées par » des tiroirs plats pourvus de deux rebords latéraux opposés > 3. une forme d'exécution du séchoir caractérisé par les » deux revendications qui précèdent et comportant des » coussins imperméabilisés sur leur face inférieure et destinés » à remplir les espaces qui restent vides compris entre les » tiroirs superposés, lorsque ces derniers sont garnis de la » marchandise à sécher: 4. une forme d'exécution du séchoir » caractérisé par la revendication 1 qui précède, dont l'ar-» moire est combinée avec un dispositif permettant le chauf-» fage de l'air y contenu; 5. une forme d'exécution du sé-» choir caractérisé par les revendications 1, 2 et 3 qui pré-> cèdent, construit — abstraction faite du dispositif de > chauffage de l'air — en principe comme il a été décrit ci-» dessus en regard des fig. 1 à 3 du dessin annexé; 6. une > forme d'exécution du séchoir caractérisé par la revendi-» cation 1 qui précède et dont les cloisons sont formées par » des claies ajourées. »

2. — Die Beklagte, die A.-G. Maschinenfabrik St. Georgen in Zürich III, ist die Rechtsnachfolgerin der Kommanditgesellschaft Ludwig von Süßkind. Diese hatte am 16. Februar 1904 auf den Namen Otto Hediger in Arbon das schweizerische Patent Nr. 29,043 für eine "Borrichtung zum Trocknen von Teigwaren, namentlich Maccaroni" angemeldet, dessen Ansprüche lauten: "1. Borrichtung "zum Trocknen von Teigwaren, namentlich Maccaroni, gekenn"zeichnet durch einen luftbicht verschließbaren Kasten, sowie ein
"zur Aufnahme der Teigwaren bestimmtes, im Innern des Kastens
"angeordnetes und gegenüber dem Kasten kolbenartig abgedichtetes

"Gestell, wobei eine relative Verschiebung zwischen dem Kasten und "dem Gestell ermöglicht ist, das Ganze derart, daß durch Hins"und Herschieben eines der genannten Teile das Gestell durchs"ziehende Luftströme erzeugt werden; 2. Borrichtung nach Anspruch 1,
"bei welcher der Kasten sestschend und das Gestell innerhalb dess
"selben verschiebbar angeordnet ist; 3. Borrichtung nach Anspruch 1,
"bei welcher im Kasten verschließbare Öffnungen zwecks Erneuerung
"der in demselben besindlichen Luft vorhanden sind."

Um 16. Juli 1906 wurde ber Kommanditgesellschaft Ludwig von Süßkind, wiederum für einen "Apparat zum Trocknen von Waren, namentlich Maccaroni" bas schweizerische Batent Nr. 37.008 erteilt mit folgenden Patentansprüchen: "1. Apparat zum Trocknen "von Waren, hauptfächlich Maccaroni, gekennzeichnet burch min-"beftens eine Eröcknekammer mit zwei in berfelben verschiebbaren "Rolben, zwischen welchen ein Geftell zur Aufnahme ber Waren "angeordnet ift, und einen die außerhalb ber Rolben befindlichen "Mäume ber Tröcknekammer verbindenden Kanal, das Gange berart, "daß beim Verschieben der beiben Kolben die zwischen diefen be-"findliche Luft durch das Geftell hindurchgetrieben wird, mahrend "die jeweilig von einem diefer Kolben auf seiner Außenseite ver-"drängte Luft burch ben erwähnten Kanal hinter den anderen Kol= "ben tritt; 2. Apparat nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet. "baß die beiben Rolben burch Stangen mit einander verbunden und "mittelft einzelner derfelben auf Tragrollen abgeftutt find, zum "Zwecke, die Abnühung der Kolben und der Kammer, sowie den "Kraftbedarf zum Bewegen ber Kolben möglichst zu verringern; "3. Apparat nach Anspruch 1, badurch gekennzeichnet, daß zwecks "Erzielung eines großen Kolbenhubes ber Antrieb ber Kolben "durch eine Kurbelstange geschieht, die auf den kurzeren Arm eines "ungleicharmigen Hebels einwirkt, mahrend ber langere Arm bes "ungleicharmigen Hebels an einer beibe Kolben betätigenden Rolben-"stange angreift; 4. Apparat nach Anspruch 1, mit zwei neben "einander liegenden Tröcknekammern."

Endlich erwirkte die Kommanditgesellschaft Ludwig von Süßkind am 8. April 1908 das schweizerische Patent Nr. 43,359 auf ein "Berfahren zum Trocknen von Waren, namentlich Maccaroni" mit folgendem Patentanspruch: "Berfahren zum Trocknen von "Waren, namentlich Maccaroni, bei welchem burch einen Kolben "Preßluft erzeugt und burch bas auf einem Wagen ruhende Trockensgut hindurch hins und herbewegt wird, dadurch gekennzeichnet, daß "ein Teil der durch den Kolben bewegten Luft nach Bedarf durch "eine mit einer Regelvorrichtung ausgerüstete Umleitung um den "Wagen herumgeführt wird, zum Zwecke, die Wenge der die Ware "burchziehenden Luft zu regeln."

3. — Mit der vorliegenden Klage beantragt nun die Klägerin, bie ber Beklagten zustehenden schweizerischen Patente Nr. 29,043, 37,008 und 43,359 für nichtig zu erklären, indem sie geltend macht: Die angefochtenen Patente seien Nachahmungen bes Pherty-Apparates. Bei Patent Nr. 29,043 werbe die Pbertysche Idee der Trocknung burch einen zirkulierenden Luftstrom badurch realisiert, daß in bem Trockenkasten das die Teigwaren tragende Gestell selbst nach Art eines Kolbens hin- und bergeschoben und so die Luft in Bewegung gesetzt werde. Da bieses Hin= und Herbewegen der Ware ein regel= mäßiges Trodnen verunmögliche, habe man zur Vermeibung bieses Übelstandes bei ben Patenten Nr. 37,008 und 43,359 bie Ware während des Trockenprozesses, wie bei Aberty, an ihrem Plate gelaffen, hingegen bie Luft durch zwei bezw. einen Kolben in Bewegung gesett, um sie burch das Trockengut zirkulieren zu laffen. Dieser Rolben habe aber technisch vollkommen die gleiche Bedeutung wie der Bentilator beim Mbertvapparat, er stelle ein Geblase und als solches ein mechanisches Aquivalent des Ventilators, nicht aber einen barüber hinausgehenben technischen Fortschritt bar. Der Kolben sei überhaupt nur in der Absicht angebracht worden, die Nach= ahmung des Mberty-Typs zu verschleiern. Denn technisch bedeute er gegenüber dem Bentilator einen Rückschritt. In allen andern Beziehungen seien die Apparate der Beklagten den Abertn-Apparaten vollständig gleich.

Die Beklagte hat- auf Abweisung ber Klage angetragen und Wiberklage erhoben mit dem Begehren, es seien die Patente Nr. 19,958 und 19,958/353 der Klägerin nichtig zu erklären, eventuell seien sie auf den durch das deutsche Patent Nr. 118,174 geschützten Anspruch zu reduzieren. Gegen die angesochtenen Patente der Klägerin wendet sie ein: Die angeblichen Neuerungen des Pherth-Apparates, also namentlich der Kasten, die Heizvor-

richtung, ber Schieber zum Aus- und Ginlaffen ber Luft, feien bei ihrer Anmelbung in ber Schweiz befannt gewesen und bas Gleiche gelte auch von den im Zusappatent Rr. 19,958/353 geschilberten Vorrichtungen. Bekannt gewesen seien ferner auch ber ganze Hergang der Trocknung, wie sie Aberty praktiziere, das Brinzip der parallelen Schichtung des Trockengutes in Verbindung mit Luftdurchpreffung. Übrigens handle es sich hier um ein Berfahren, das nach bem anwendbaren alten Pat's wegen mangelnder Modellbarftellbarkeit nicht schützbar gewesen sei. Eventuell müßten boch die Patente der Klägerin auf den Umfang des beutschen Mberth-Batentes, Nr. 118,714 reduziert werden. Sollte es sich in biesem Kalle fragen, ob die Batente der Beklagten von denen der Rlägerin abhängig seien, so hätte die Bejahung dieser Frage boch keineswegs zur Folge, daß die Patente nichtig zu erklären seien, sondern nur, daß die Beklagte von der Rlägerin eine Zwangslizenz zu erwirken habe.

Der Vorentscheib hat die sämtlichen angefochtenen Patente als nichtig erklärt.

- 4. Das für die Klagberechtigung erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der gegnerischen Patente (Art. 10 a und Art. 16 nPatG) ist bei beiden Parteien gegeben, bei der Beklagten als Fabrikantin von Maschinen der in Frage stehenden Art, bei der Klägerin aber, weil die von ihr angefochtenen Patente der Beklagten nach ihrer Behauptung in ihre von Pherty und Konssorten erwordenen Ersinderrechte eingreisen.
- 5. Was zunächst die widerklageweise Anfechtung des kläsgerischen Patentes Nr. 19,958 und Zusappatentes Nr. 358 anbetrifft, so gibt die Klägerin selbst zu, daß die beansspruchte Ersindung nicht alle Elemente des patentierten Trockensapparates umfasse, sondern nur in der Verwendung der besonderen Ausgestaltung einzelner Elemente liegen könne. Die Borinstanz hat nun die Frage, wieweit den streitigen Patenten Ersindungsscharakter zukomme, auf Grund eines Gutachtens der Herren Prof. R. Sicher von der eidg. technischen Hochschule in Zürich und P. Eckert, Geschäftsführer der Teigwarensabrik Naschles Erben in Brunnadern, wie folgt gelöst: Bei der Anmeldung der klägerischen Patente seien bereits nachstehende Elemente bekannt gewesen:

a) die Zirkulation der Luft; d) das Hinaustreiben der Luft durch das Trockengut; e) das Aumischen von frischer Luft; d) das Hinaustreiben der Luft durch das Trockengut; e) das Aufschichten auf Zwischenböden.
— Neu dagegen seien zwei, miteinander eng zusammenhängende Elemente; nämlich die parallele längsweise Schichtung I anger Ware und das Hindurchtreiben der Preßluft in der Längsrichtung der aufgeschichteten Ware. Und zwar sinde sich diese Neuerung bereits vollständig beim Hauptpatent und das Zusahpatent enthalte lediglich eine Detailausgestaltung des Grundgedankens durch Mittel, auf die jeder an die Aufgabe herantretende Techniker verfalle. Auch in deren Kombination liege keine Überschreitung des rein handwerklichen Könnens.

Nach der Meinung der Klägerin wurde damit der erfinderische Gehalt ber Patente zu eng bestimmt. Immerhin bestreitet sie bie Auffassung ber Erperten nicht in allen Teilen. So läft sie zunachst als vorbekannt gelten: die Zirkulation ber Luft im allgemeinen, die Heizung des Luftstromes - wobei sie übrigens die bazu dienende Vorrichtung bei den Ausführungen bes Patentes als unnütz und unzweckmäßig wieder hat fallen laffen — und die Berwendung fahrbarer Trockengeftelle mit beweglichen Zwischen= boben. Wenn sie ferner an der Gultigkeit bes Zusappatentes festhalt, so gibt sie boch keine naheren Grunde bafur an, warum bie Ansicht der Experten und der Borinftanz, daß dieses Patent als folches keine erfinderische Stoee enthalte, unrichtig und im besonbern bundesrechtlich anfechtbar fein folle. Was fie zu Gunften ber beanspruchten Erfindung geltend macht, bezieht sich vielmehr alles schon auf bas Hauptpatent und in ihren Bemerkungen vom 7. Juni 1911 zum Ervertenautachten bezeichnet fie felbit bas Rusakpatent als bloke "Ausführungsform". Die Ungultigkeit bes letteren kann bienach als erftellt gelten. In allen andern Beziehungen erhebt bie Rlägerin gegen bie - vorinftanglich gutgeheißenen - Ergebniffe ber Erpertise bestimmte Einwendungen, worüber bes nabern zu fagen ift:

Hinsichtlich ber Zirkulation ber Luft will sie für sich in Anspruch nehmen, daß ein in sich selbst zurückehrender Lufstrom schutzfähiges Werkmal ihrer Patente sei. Demgegenüber erklären aber die Erperten solche Luftströme bei Trockenapparaten als vorbekannt.

Als weiteres Merkmal bezeichnet bie Klägerin das Zumischen von frischer Luft in den Kreislauf, wobei die Moglichkeit bestehe. biese Luftmischung in jeder beliebigen Weise zu regulieren ober gang auszuschließen. Was ben Gebanten als solchen anbetrifft, so bemerken bier die Erverten offenbar zutreffend und der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechend, wir feien von Kindsbeinen an aewöhnt, regelbare Öffnungen für bie Lufterneuerung der Wohnungen zu benützen und die Anwendung folder Öffnungen könne baber auch hier nicht patentfähig fein. Daß sobann die technischen Borrichtungen für die Luftzumischung bier in erfinderischer Beise ausgestaltet worden sei, hat die Klägerin nicht behauptet, noch weniger näber barzutun versucht. Und endlich kann die Luftzumischung auch nicht als Rombinationselement bes Gesamtapparates schutzsähig sein, schon beshalb nicht, weil die Erverten erklären, daß die Verbindung der Luftzumischung mit der Luftzirkulation nicht neu sei und sich bei Trodenvorrichtungen von felbst ergebe.

Im fernern beausprucht die Rlägerin den Patentschutz nicht nur für das parallele, längsweise Aufschichten ber Ware, fondern für das Anbringen der Ware schlechtweg, also das Anbringen auch von unregelmäßig geschichteter, gewickelter und gehängter Ware. Allein biese Auffassung halt vor ben Ausführungen ber Experten hierüber nicht stand: Danach läßt sich mit dem Trockenapparat ber Klägerin ein neuer technischer Ruteffekt mir insoweit erzielen, als es sich um die Trocknung von Langware, vor allem röhrenförmiger Langware, wie Maccaroni, handelt, und zwar wird bieser besondere Effekt dadurch erreicht, daß die Ware auf den Trockengestellen parallel dem durchziehenden Luftstrom gelegt wird, sodaß er die Ware möglichst allseitig berührt, namentlich sowohl in das Innere der Röhren und in die Räume zwischen ben einzelnen Röhren bringt, was ein gleichmäßiges und leichtes Trodnen ermöglicht. Bei unregelmäßig geschichteter, gewickelter und gehängter Ware ist aber nach den Erperten dieser Ruteffekt durch eine solche Parallelisierung von Luftstrom und Lage der Ware nicht erreichbar. Wenn die Vorinftang den technischen Erörterungen ber Experten hierüber beipflichtet, fo fteht dem bundesrechtlich umfoweniger etwas entgegen, als sich die Auffassung ber Erperten mit ber bes Sachverständigen (Prof. Widmaier) beckt, ber über bi

nämliche Frage vor ben beutschen Gerichten in einem Rechtsstreite über ben Inhalt bes Pberty-Patentes sein Gutachten zu erstatten hatte. Ein genügender Grund zur Einholung einer Obererpertise fehlt also in dieser Hinsicht.

6. — Aus dem Gesagten ergibt fich zunächft, daß die vorinstangliche Richtigerklärung bes Aufahpatentes Nr. 19,958/353 zu bestätigen ift und daß das Hauptpatent Mr. 19.958 einen neuen und erfinderischen Gedanken jedenfalls nur insoweit enthalten kann, als es sich um den erörterten Parallelismus amifden Luftftrom und ber Aufschichtung von Langwaren handelt. Nur in biefem Umfange haben benn auch Mberty und Konsorten in Deutschland burch bas Patent Nr. 118.174 Erfinderschutz erlangt, wie sich aus dem Inhalt ber Batenturkunde in Berbindung mit den das Patent betreffenden Gerichtsurteilen, besonders bem Urteil bes Reichsgerichts vom 13. Namuar 1912 in Sachen ber heutigen Beklagten gegen bie Firma C. H. Knorr A.=G. als Patentinhaberin ergibt. Sonach ift das schweizerische Patent Nr. 19,958 besonders insoweit nicht schützbar, als es sich ganz allgemein auf die Trocknung von Teigmaren (« pâtes de toutes formes et dessins. . . ») bezieht, während es nach bem Gefagten nur für bie Trocknung von Längsware einen technischen Fortschritt erfinderischen Charafters erhalten fann.

Es fragt sich nun aber, ob nicht auch in letzterer Beziehung, auch wenn ein solcher Fortschritt erzielt ist, der Patentschutz mangle.

In bieser Hinsicht ist zunächst barauf hinzuweisen, daß das ansgesochtene Patent, gerade weil damit Ersindungsschutz für die Trocknung aller Teigwaren beansprucht werden will, dazu gelangt, die besondere Art, wie sich die Trocknung bei der Langware vollzieht, außer Betracht zu lassen. In der Tat ist darin von dem Parallelismus des Luftstromes und der Schichtung der Langware nicht die Rede und es wird auch gar nicht erwähnt, daß die beansspruchte Ersindung hinsichtlich der Trocknung solcher Ware einen besonderen technischen Vorteil biete. Der Patentanspruch stellt die Waccaroni als Langware den übrigen darin ausgezählten Teigwaren gleich und hinsichtlich des Luftstromes begnügt er sich mit der Ans

gabe, daß er durch die im Trockenschrank besindliche Ware hindurchsgesührt werde (« . . . établir une circulation d'air dans l'armoire, à travers la marchandise à sécher »), ohne irgendwie auf den Zusammenhang zwischen der Richtung des Lufistromes und der Schichtung der Ware, soweit es sich um Langware handelt, abzustellen. Auch aus der Patentbeschreibung läßt sich hierüber nichtsergänzungsweise entnehmen. Hienach hat also der Patenterwerber gerade das einzige Element, worin nach dem Ergebnisse der Erspertise ein technischer Fortschritt liegen kann, beiseite gelassen und davon abgesehen, hiefür Patentschutz zu beauspruchen, und er kann sowin auch keinen solchen hiefür erlangt haben (vergl. auch Bundessgerichtsentscheid vom 21. Dezember 1912 i. S. Junghans gegen Dr. Rentschler, Erw. 4 Abs. 3*).

Wollte man aber auch von diesem Bebenken absehen, so mußte das Patent Nr. 19,958 boch aus dem weitern vorinftanglich ausgeführten Grunde als nichtig erklart werben, weil biefes einzige als neu in Betracht kommende Element nach bem frühern Gefete vom 29. Juni 1888, unter beffen Herrschaft bas Patent erteilt wurde, nicht schützbar war: Darin, daß die Ware parallel bem burchzuführenden Luftstrom der Trocknung ausgesetzt wird, liegt feine raumlich störperliche Vorrichtung, fonbern ein Berfahren, ein Rompler zeitlich sich folgender Vorgänge. Demgemäß spricht auch bas beutsche Reichspatent, bessen Patentanspruch sich auf bieses Element beschränkt, ausbrudlich von einem "Berfahren gum Erodnen von Maccaroni". Nun hat das frühere Gefetz (Art. 1 und 14 Biff. 3) den Patentschutz nicht für alle, sondern nur für die durch Modelle barstellbaren (und der gewerblichen Berwertung fähigen) Erfindungen gewährt. Dabei ist freilich nach geltender Rechtssprechung (vergl. namentlich AS 29 II S. 348 Erw. 2) grundfählich anzunehmen, bag auch Berfahren 3= erfindungen ihrem Wesen nach durch Modelle barftellbar fein können. Allein im gegebenen Falle hat die Borinftang bie Modellbarftellbarkeit verneint und bundesrechtlich läßt sich gegen ihre Auffassung nichts einwenden: Die Borinftanz führt aus, baß bie parallele Lagerung bes Trockengutes nicht etwa von einem Apparat in einer nur durch ihn zu erreichenden, sondern in be-

liebiger Art und Weise beforgt werde und daß sie, wie das Hinburchpressen ber Luft, ein zeitlicher Sutzessivvorgang fei, ber fich seinem Begriffe nach unmöglich im Sinne eines konstanten Dobelles barftellen laffe. In rechtlicher Beziehung liegt biefer Burbigung eine zutreffende Auffassung des Rechtsbegriffs der Modell= barftellbarkeit zu Grunde. Nach ihrer tatfächlich technischen Natur hat das Bundesgericht sie nicht nachzuprüfen. Fragen läft sich mir. ob nicht die Vorinftanz, entsprechend bem por ihr gestellten und beute wiederholten Begehren der Beklagten, in diesem Bunkte eine Erganzung ber Erpertise hatte anordnen sollen, nachdem die Rlagerin, nachträglich erft, die Mobellbarsteilbarkeit bestritten und bieraus einen Anfechtungsgrund gemacht hatte. Allein eine Berletzung von Bundesrecht tann im gegenteiligen Verhalten ber Vorinftanz nicht liegen, da die zu beurteilenden technischen Verhältnisse insoweit so einfacher Natur sind, daß sie sich vom Richter traft seiner eigenen Erfahrung ohne Beihülfe Sachkundiger feststellen laffen (vergl. auch Bundesgerichtsentscheib vom 31. März 1911 i. S. Rok gegen Bernheimer & But, S. 9). Mit Recht nimmt endlich bie Borinftang an, daß die bei ber Batenterwirkung erfolgte Sinterlegung von Modellen und ber Ausweis, ben bas Amt für geiftiges Eigentum hierüber ausgestellt hat, für die vorliegende Frage aus bem doppelten Grunde bedeutungsloß seien, weil die Gerichte die Gültigkeit des Patentes selbständig zu prüfen haben und weil sich jene Modelle auf die damals angemelbeten weitergehenden, die körperliche Ausgestaltung bes Apparates betreffenden Patentan= fprüche bezogen hatten.

Laut diesen Erörterungen muß sonach auch das Hauptpatent Mr. 19,958 seinem ganzen Inhalte nach als nichtig erklärt werden.

7. — Was die Patente ber Beklagten, Nr. 29,043, 37,008 und 43,359 anbetrifft, so sallen natürlich auch hier die Elemente, die schon bei der frühern Patentanmeldung der Klägerin nicht mehr neu waren (j. oben Erw. 5 Abs. 1), ebenfalls als unpatentierbar außer Betracht. Das Gleiche gilt für den Paraleleismus zwischen dem Luftstrom und der Warenschichtung, weil nach dem Gesagten darin ein nicht schupfähiges Versahren liegt. Wit Unrecht hat ferner die Veklagte in den Rechtsschriften als

^{*)} S. oben S. 675 f.

Besonderheit der von ihr patentierten Apparate angegeben, daß bamit eine relativ fortschreitende Bewegung ber Luft burch teil= weises Überströmen von kleinen Luftmengen von der einen Kolbenseite auf die andere erzeugt werden konne. Rach den Ausführungen der Erperten ift vielmehr anzunehmen, die Rumischung von frischer Luft funktioniere auch bei den Apparaten der Beklagten in tech= nisch nicht wesentlich anderer, vorteilhafterer Weise und es handle fich hier um ein für die Batente beiber Barteien vorbekanntes Element. Die Beklagte bat fich benn auch fpaterbin auf biefen Punkt nicht mehr weiter berufen. Damit verbleiben noch folgende Momente, die als patentierbar in Frage kommen können: Ginmal das technische Prinzip, wonach der Luftstrom die Ware abwechselnd in entgegengesetter Richtung burchzieht, und sobann die konftruktiven Mittel (Vorrichtung für bie Bewegung bes Troden= gestells bei Patent Nr. 29,043 und Kolbenvorrichtung bei ben zwei andern Patenten), die biefen Richtungswechsel bes Luftstromes bewirken.

Betrachtet man bas Prinzip bes Richtungswechsels für sich allein, unabhängig von den feiner Durchführung bienenden Bor= richtungen, fo läßt fich junächst fragen, ob man es nicht auch bier mit einem reinen, ber Mobellbarftellbarteit unzugänglichen und baber nach bem frubern Bat fcugunfähigen Berfahren zu tun habe: sofern nämlich ausschlieflich ein zeitlicher Sutzessivvorgang barin liegt, daß die Ware parallel gelagert wird und die Luft fie abwechslungsweise in entgegengesetter Richtung burchstromt. Sieht man aber auch hievon ab, so ift boch jedenfalls auf Grund ber Aften zu fagen, daß durch biese besondere Funktion ber von ber Beklagten patentierten Apparate ein technischer Fortschritt in Sinsicht auf die Zweckbestimmung der Apparate nicht erzielt wird. Nach ber Beklagten lage ein folcher Fortschritt barin, bag ber Richtungs= wechsel bes Luftstromes eine gleichmäßigere Trodnung ber Ware ermögliche, indem sie gleichzeitig an beiden Enden beginne und nach ber Mitte zu fortschreite. Allein bie Experten stellen fest, daß sie auch bei den Apparaten der Klägerin keine Unterschiede im Fortschreiten bes Trockenprozesses zwischen den an der Gintritts= und ben an ber Austrittsfeite bes Luftstromes befindlichen Teilen ber Ware bemerken konnten und daß also diese Apparate in der

fraglichen Hinsicht ebenso zweckmäßig funktionieren. Freilich halten sie es für möglich, daß der Richtungswechsel für gehängte Ware Borteile biete, indem hier schon ganz kleine Unterschiede im Trockensgrade zweier gegenüber liegender Seiten ein Krummziehen veranslassen können. Aber für die vorliegenden Patente hat dies keine Bedeutung, da sie sich nicht auf gehängte Ware beziehen: In der Beschreibung des Patentes Nr. 29,043 wird ausdrücklich gesagt, daß die Teigwaren in die Fächer der Länge nach parallel zum Luftstrom ein zu legen sind und wenn eine solche Angabe bei den zwei andern Patenten sehlt, so muß hier nach den Experten das Nämliche aus der Darstellung der Trockengestelle gesolgert werden.

Ift hienach bas Prinzip bes Richtungswechsels bei ben Apparaten ber Beklagten, nach ihrer Ausgestaltung und in ihrem Zwecke (Berwendung nur für gelegte Langware), nicht schützbar, so läßt sich zweiseln, ob überhaupt noch auf die Frage nach ber Schutzsähigkeit ber Mittel, die zur Erzielung des Richtungswechsels dienen, einzutreten sei. Immerhin mag hierüber bemerkt werden:

Bei Patent Nr. 29,043 besteht bas Mittel barin, baß bas Trockengestell selbst — ober ber Kasten — basür eingerichtet ist, burch eine von außerhalb bes Apparates einwirkenbe Kraft hinsund hergeschoben zu werden. Daß die Anwendung dieses Mittels als solche einen technischen Fortschritt darstelle, behauptet die Beklagte selbst nicht. Sie hat es übrigens nachträglich durch ein anderes erseht, indem nach den spätern Patenten der Richtungsswechsel von Kolben bewirkt wird. Die Experten erklären denn auch, die "Schwäche dieses Gedankens", die Kammer hins und herschieben zu lassen, sei offensichtlich.

Was die Patente Nr. 37,008 und Nr. 43,359 betrifft, so bilbet der hier den Richtungswechsel bewirkende Kolben kein neues und auch kein für den vorliegenden Zweck zum ersten Mal verwendetes Mittel. Seiner Berwendung liegt vielmehr laut der Expertise der Gedanke der Zylindergebläse als altbekanntes Vorbild zu Grunde. Dabei ist zu bemerken, daß, wenn bei Patent Nr. 37,008 zwei Kolben vorgesehen sind, darin technisch und wirtschaftlich kein Vorteil liegt. Im Gegenteil erzielt anerkann=

termaßen das spätere Patent Nr. 43,359 durch die Unterdrückung bes einen Kolbens eine zweckmäßige Bereinfachung.

Die Beklagte macht nun freilich noch geltend: indem sie den Kolben statt eines andern Mittels (namentlich des von der Klägerin verwendeten Bentilators) für die Erzeugung des Luftstromes verwende, könne sie zugleich — neben dem Richtungswechsel — auch noch einen größern Luftdruck erzielen. Allein auch hierin läßt sich keine technische Bervollkommnung ihres Apparates gegenüber den frühern sinden, indem nach den Experten der von dem Bentilator erzeugte Luftdruck unter gewöhnlichen Umständen mehr als außreichend ist, und eine Bermehrung des Druckes dei der Trocknung aufgeschichteter Ware nicht in Betracht kommt.

8. — Nach dem Gesagten bestehen also die drei Patente der Beklagten schon deshalb nicht zu Recht, weil sie gegenüber den bisher bekannten Apparaten keinen technischen Fortschritt verwirkslichen. Sie lassen sich aber wohl auch aus dem weitern Grunde nicht aufrecht halten, weil der Richtungswechsel im Luststrome keine schöpferische Idee enthält und es auch keiner erfinderischen, sondern bloß handwerklicher Tätigkeit bedurfte, um die von der Beklagten benutzten besondern Mittel und deren Wirkungsart, so wie es geschehen, für ihren — im übrigen vorbekannten — Apparat zu verwenden (vergl. Expertengutachten S. 13/14).

Das von der Beklagten gestellte Begehren um Anordnung einer Obererpertise ist ebenfalls zu verwerfen, indem laut den bisherigen Aussührungen auch hinsichtlich ihrer Patente die Akten eine endgültige Beurteilung des Streites gestatten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufungen beiber Parteien werben abgewiesen und bas Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Juni 1912 wird in allen Teilen bestätigt. 7. Fabrik- und Handelsmarken, etc.

Marques de fabrique et de commerce, etc.

106. Arrêt de la I^{re} section civile du 18 juillet 1912 dans la cause Gilliard & C^{re}, dem. et rec., contre Kohler, def. et int.

Marque de fabrique. Indication de provenance. Est propre à servir d'indication de provenance le nom d'une localité même peu considérable, p. ex., en matière de vins, la désignation cadastrale d'un clos peu étendu. Réquisit de la «renommée» au sens de l'art. 18 de la loi sur les marques : il suffit d'une célébrité purement locale. Déloyauté de la concurrence résultant de l'emploi comme indication de provenance d'un nom employé comme marque par un autre producteur?

A. — E. Gilliard s'est établi en 1884 à Sion et y a acheté des vignes; en 1893 il a constitué la Société E. Gilliard & Cie pour le commerce des vins. Propriétaire de 6674 m² de vignes au lieu dit « Brûlefer », E. Gilliard les a transférées en 1909 à son fils Robert; chaque année la maison Gilliard achète le produit de ces vignes. En 1900 E. Gilliard a annoncé à son fournisseur d'étiquettes son intention de remplacer sur ses étiquettes le mot Johannisberger par celui de Brûlefer. La commande des premières étiquettes portant ce mot a été faite par E. Gilliard le 8 novembre 1901. Le 21 janvier 1903 la marque Brûle Fer a été enregistrée par lui pour produits vinicoles; elle a été transférée le 17 juin 1909 à la maison E. Gilliard & C10; celle-ci a fait enregistrer le 10 juin 1909 une nouvelle marque Brûle Fer pour « vins et autres boissons ». A partir de 1903 la maison demanderesse a fait des frais considérables pour lancer sa marque Brûlefer.

Le défendeur J.-J. Kohler est propriétaire à Brûlefer de 18 449 m², dont 14 076 m² en nature de vignes. Déjà le 17 septembre 1901 il a fait une commande de bouchons